



LIEBE MITARBEITERIN, LIEBER MITARBEITER,

die Regelung soll schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen vor einer Überbeanspruchung durch lange Arbeitszeiten schützen und auf diese Weise Ihre Leistungsfähigkeit erhalten. Sie dient damit der Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und soll Sie vor weiteren gesundheitlichen Belastungen durch überlange Arbeitszeit schützen. Demzufolge zielt § 207 SGB IX auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz des schwerbehinderten Menschen und damit auf Prävention ab. Mehrarbeit und Überstunden sind auf Dauer gesundheitsschädlich.

§ DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE

§ 207 SGB IX belässt der freien Entscheidung des schwerbehinderten sowie gleichgestellten Menschen, ob dieser Mehrarbeit leisten möchte oder nicht. Ein Zusammenhang zwischen der Mehrarbeit und der Behinderung ist nicht erforderlich. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Länge der Arbeitszeit und soll zur Belastungsreduzierung beitragen.

WAS BEDEUTET FREISTELLUNG VON MEHRARBEIT?

Freistellung von Mehrarbeit bedeutet nach § 207 SGB IX für die schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitenden kein Verbot von Mehrarbeit, sondern beinhaltet einen persönlichen Anspruch auf Befreiung von Mehrarbeit. Diesen Anspruch kann der / die schwerbehinderte Beschäftigte nur geltend machen, indem er die Freistellung von der Mehrarbeit verlangt, d.h. ausdrücklich gegenüber ForstBW erklärt.

Der / die Mitarbeitende kann dabei die Mehrarbeit sowohl für einen bestimmten **Einzelfall** als auch generell auf **unbestimmte Zeit** verweigern.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen werden von Mehrarbeit freigestellt, wenn sie dies gegenüber der Dienststelle beantragen. Unter Mehrarbeit versteht man die Arbeit, welche über die normale gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden werktäglich hinausgeht.

(i) WAS BEDEUTET KEINE MEHRARBEIT BEI SCHWERBEHINDERUNG?

Kein Mehrarbeitsverbot

Die Vorschrift des § 207 SGB IX stellt kein Verbot der Mehrarbeit dar. Der schwerbehinderte Mitarbeitende soll aber gegen seinen / ihren eigenen Willen nicht zusätzlich belastet werden. Deshalb ist es dem / der Antragsteller / -in überlassen, von dem Anspruch auf Freistellung von Mehrarbeit Gebrauch zu machen. Das Verfahren wird ganz individuell auf Sie abgestimmt. Arbeitgeber / -in und Arbeitnehmer / -in arbeiten gemeinsam an Ihrer Genesung.

IST MEHRARBEIT GLEICH ÜBERSTUNDEN?

Von Mehrarbeit spricht man, wenn die gesetzliche oder tarifliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Überstunden hingegen sind die Überschreitung der für den Mitarbeitenden aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Dienstvereinbarung geltenden regelmäßigen Arbeitszeit.

WAS BEDEUTET DAS FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE?

In BW ist die für Beamte und Beamtinnen festgelegte Regelarbeitszeit 41 Stunden. Die AzUVO in BW sieht keine Ausnahmen von der 41 Stundenwoche bei Beamten und Beamtinnen mit Schwerbehinderung vor.

Für eine über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Heranziehung zum Dienst kann jedoch eine Freistellung verlangt werden (Ziffer 4.4 der SchwbVwV).



TEILZEITBESCHÄFTIGTE ANGESTELLTE

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich vor Mehrarbeit geschützt. Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kürzer ist als die vergleichbare vollzeitbeschäftigte / r Mitarbeitenden.

Mehrarbeit liegt nicht bereits in der Überschreitung der vereinbarten persönlichen Teilarbeitszeit, sondern erst wenn die normale gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden überschritten wird.

WER HAT DAS RECHT SICH FREISTELLEN ZU LASSEN?

Schwerbehinderte als auch die ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

WANN MUSS DER SCHWER-BEHINDERTE MITARBEITENDE INFORMIEREN?

Der schwerbehinderte Mitarbeitende muss das Verlangen nach Freistellung von Mehrarbeit nicht begründen, aber ausdrücklich und möglichst frühzeitig erklären. Das Verlangen ist so rechtzeitig zu stellen, dass sich der / die Vorgesetzte darauf einstellen kann.

Das bedeutet: Der schwerbehinderte Mensch kann nicht der Arbeit fernbleiben oder den Arbeitsplatz nach Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen. Er muss ausdrücklich widersprechen, wenn ihn der / die Vorgesetzte zur Mehrarbeit heranzieht. Mehrarbeit kann also ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden. Mehrarbeit oder Überstunden sind freiwillig. Aus der Ablehnung darf schwerbehinderten Mitarbeitenden kein Nachteil entstehen. Mit der Mitteilung des Verlangens zur Freistellung von Mehrarbeit ist der schwerbehinderte Mensch nicht mehr zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet.

Allerdings muss auch der / die Vorgesetzte vorher die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig informieren (Anordnung von Mehrarbeit § 178 Abs. 2 SGB IX).

DIGITALE BARRIEREFREIHEIT

Bitte auf serifenlose Schrift achten. Zwei der bekanntesten Serifenschriften sind Times New Roman und Garamond. Bekannte Schriftfamilien von serifenlosen Schriften sind: Arial, Frutiger, Officina, Univers, Verdana, Meta und Info.

UND WENN SIE IMMER NOCH UNSICHER SIND?

Rufen Sie uns einfach an! Wir sprechen über Ihre Fragen ausführlich, gerne persönlich oder auch telefonisch. Ihre Ängste und Ideen stoßen bei uns auf ein offenes Ohr. Außerdem erleichtern uns entsprechende Vorgespräche die Beratungsarbeit, sodass wir Ihnen die optimale Unterstützung zukommen lassen können.

BIS DAHIN WÜNSCHEN WIR IHNEN EINE GUTE BESSERUNG!

Ihre Schwerbehindertenvertrauenspersonen





Gesamtschwerbehindertenvertretung

Harry Lindauer 0173-60 62 360

1. Stellvertretung

Armin Pfeuffer 0172-69 96 639

2. Stellvertretung

Sigrun Wannemacher 0173-66 38 143

3. Stellvertretung

Klaudius Konietzko 0172-58 03 966

4. Stellvertretung

Andreas Rombach 0162 - 24 05 241

Email an uns: sbv-gesamt@forstbw.de

Bei Fragen, Anregungen oder Kritik nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Beratungstermine können nach Absprache vereinbart werden.

Impressum

Herausgeber

ForstBW AÖR Im Schloss 5 72074 Tübingen-Bebenhausen info@forstbw.de

Gestaltung

REFORM DESIGN Stuttgart

Forst Baden-Württemberg wird naturnah und nachhaltig bewirtschaftet und ist FSC® und PEFC zertifiziert.





Das Zeichen für erantwortungsvolle Waldwirtschaft